

Überblick über Pflegeleistungen und Unterstützungsmöglichkeiten

1. Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI

Pflegebedürftige Personen ab Pflegegrad 1, die in häuslicher Pflege sind, haben Anspruch auf Entlastungsleistungen in Höhe von 125 € monatlich. Diese Leistungen dienen der Unterstützung im Alltag.

Mit Ihrer Zustimmung übernehmen wir gerne die direkte Abrechnung mit der Pflegekasse, um den Prozess für Sie zu erleichtern.

2. Umwandlung von Pflegesachleistungen

Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2 können bis zu 40 % ihrer Pflegesachleistungen in Entlastungsleistungen umwandeln. Dies ist sinnvoll, wenn der monatliche Entlastungsbetrag von 125 € nicht ausreicht und die Pflegesachleistungen nicht vollständig benötigt werden. Wir unterstützen Sie gerne bei der Antragstellung bei Ihrer Pflegekasse.

3. Verhinderungspflege

Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2, die seit mindestens 6 Monaten gepflegt werden, können Verhinderungspflege nutzen. Der Höchstbetrag liegt bei 1.612 € pro Kalenderjahr und kann zur Entlastung im Alltag eingesetzt werden.

Auch hier helfen wir Ihnen gerne bei der Beantragung.

4. Pflegegeld

Pflegebedürftige Personen mit Pflegegrad 2 bis 5 haben Anspruch auf monatliches Pflegegeld. Die Höhe beträgt:

- Pflegegrad 2: 332 €
- Pflegegrad 3: 573 €
- Pflegegrad 4: 765 €
- Pflegegrad 5: 947 €

Falls Sie noch keinen Pflegegrad haben, unterstützen wir Sie gerne bei der Antragstellung.

5. Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege kombinieren

Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 2 bis 5 stehen jährlich 1.774 € für Kurzzeitpflege zu. Sollte im laufenden Jahr keine stationäre Pflege erfolgen, können bis zu 806 € der Kurzzeitpflege zusätzlich zur Verhinderungspflege für Entlastungsleistungen genutzt werden.

Gerne begleiten wir Sie durch den gesamten Antragsprozess und helfen Ihnen, die für Sie passenden Leistungen in Anspruch zu nehmen.